

Merkblatt Patente in Neuseeland

Laufzeit

Bei jeweils fristgerecht eingezahlten Jahresgebühren hat das Patent eine Laufzeit von 20 Jahren, beginnend mit dem Anmeldetag.

Benutzungszwang

Innerhalb von 3 Jahren ab Erteilung des Patents bzw. innerhalb von 4 Jahren ab dem Anmeldedatum (je nachdem, welche Frist später endet) muss die Erfindung in einem solchen Maße benutzt werden, dass der entsprechende Markt in Neuseeland zu vernünftigen Bedingungen beliefert wird. Anderenfalls kann jeder Interessierte beim Obersten Gericht die Erteilung einer Zwangslizenz beantragen. Vor Stellung eines solchen Antrags müssen jedoch vernünftige Anstrengungen unternommen werden, um vom Patentinhaber eine Lizenz zu angemessenen Bedingungen zu erhalten.

Kennzeichnung

Eine Kennzeichnung ist nicht vorgeschrieben; aber wenn ein patentgeschützter Artikel nicht gekennzeichnet ist, steht dem Patentinhaber im Verletzungsfall keine Entschädigung zu, wenn der Beklagte beweist, dass er zum Zeitpunkt der Verletzung keine Kenntnis von der Existenz des Patents hatte oder vernünftigerweise haben konnte. Die Kennzeichnung muss die Patentnummer enthalten. Empfohlen ist die folgende Kennzeichnung: 'New Zealand Patent No ...' oder 'N.Z. Patent No ...'.